



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 27

Jahrgang 2014

Erscheinungstag: 10.10.2014

Inhalt

Seite

1. Bekanntmachung:	Bebauungsplan Nr. 8 F „Pankratiusgasse“ 3. Änderung Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	129 -131
2. Bekanntmachung:	Bebauungsplan Nr. 39 „Engelnkamp“ 11. Änderung Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	132 - 134

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister · Am Markt 1 · 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de bereit (webcode 00382). Sie können das Amtsblatt ebenso dauerhaft und kostenfrei per E-Mail bestellen. Ihre Bestellung richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Emsdetten.

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 8 F „Pankratiusgasse“ 3. Änderung

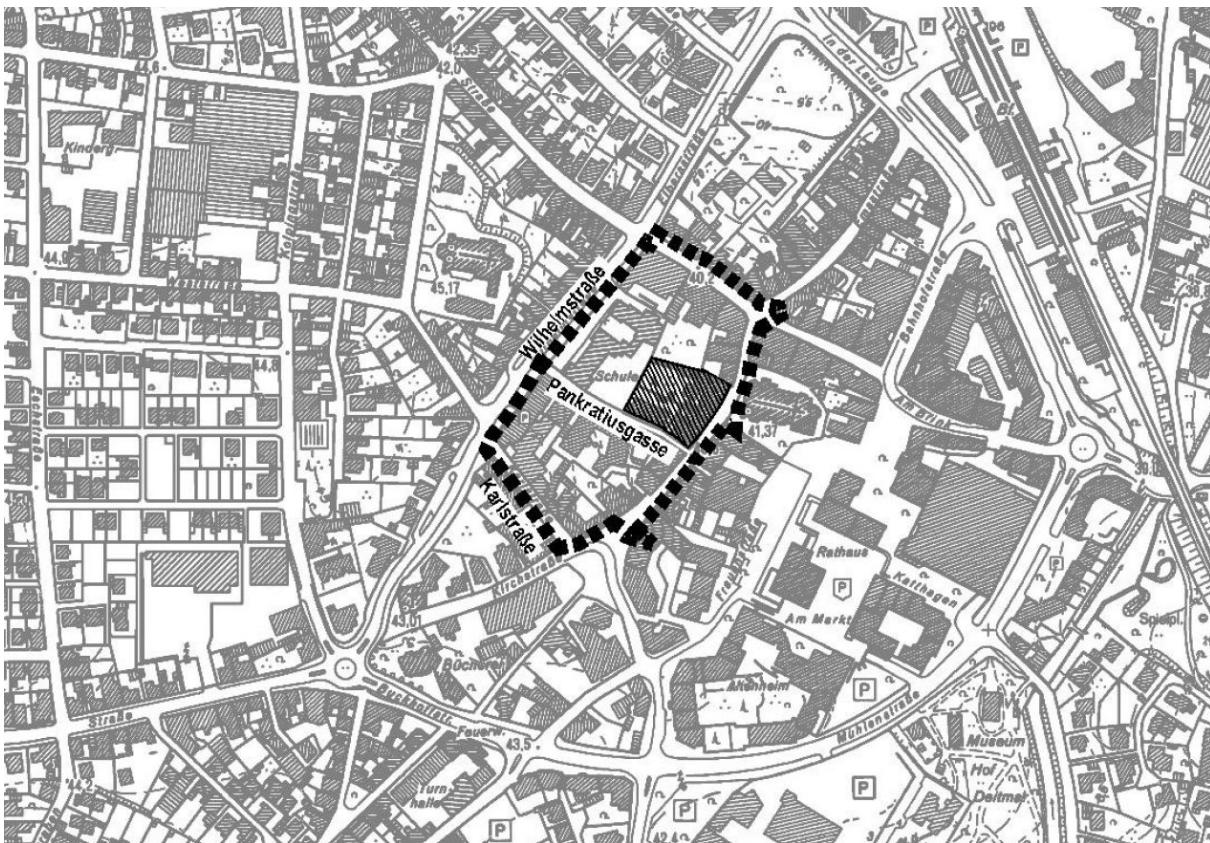
Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 30.09.2014 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 G zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen vom 15.07.2014 (BGBI. I S. 954) folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Die zum Bebauungsplanverfahren Nr. 8 F "Pankratiusgasse", 3. Änderung vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden wie in dieser Beschlussvorlage aufgeführt abgewogen.*
2. *Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 8 F "Pankratiusgasse", 3. Änderung wird zugestimmt.*
3. *Der Bebauungsplan Nr. 8 F "Pankratiusgasse", 3. Änderung bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*

Das Plangebiet liegt innerhalb des Stadtkerne von Emsdetten. Es grenzt im Südwesten an die Pankratiusgasse und im Südosten an die Kirchstraße. Es befindet sich unmittelbar im Stadtteil von Emsdetten. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt 3.126 m².

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Änderungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan als schwarz- weiß- schraffierte Fläche gekennzeichnet, während der Gesamtgeltungsbereich des Planes durch eine breite, gerissene Linie dargestellt ist.



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt - Vermessungs- und Katasteramt -, ST/1/2006

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 F "Pankratiusgasse" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachverdichtung eines innerstädtischen Gebietes für Wohnzwecke geschaffen werden.

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit der Satzungsbeschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 F „Pankratiusgasse“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02.03.2006 in der Fassung der 3. Ergänzung vom 05.03.2013 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung von der Stadtverwaltung Emsdetten – Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 505, während der Geschäftszeiten (Montag – Freitag: 09.00 – 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr) zu jedermanns Ein-sicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädi-gung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fällig-keit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde

geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 7. Oktober 2014

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 39 „Engelnkamp“ 11. Änderung

Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

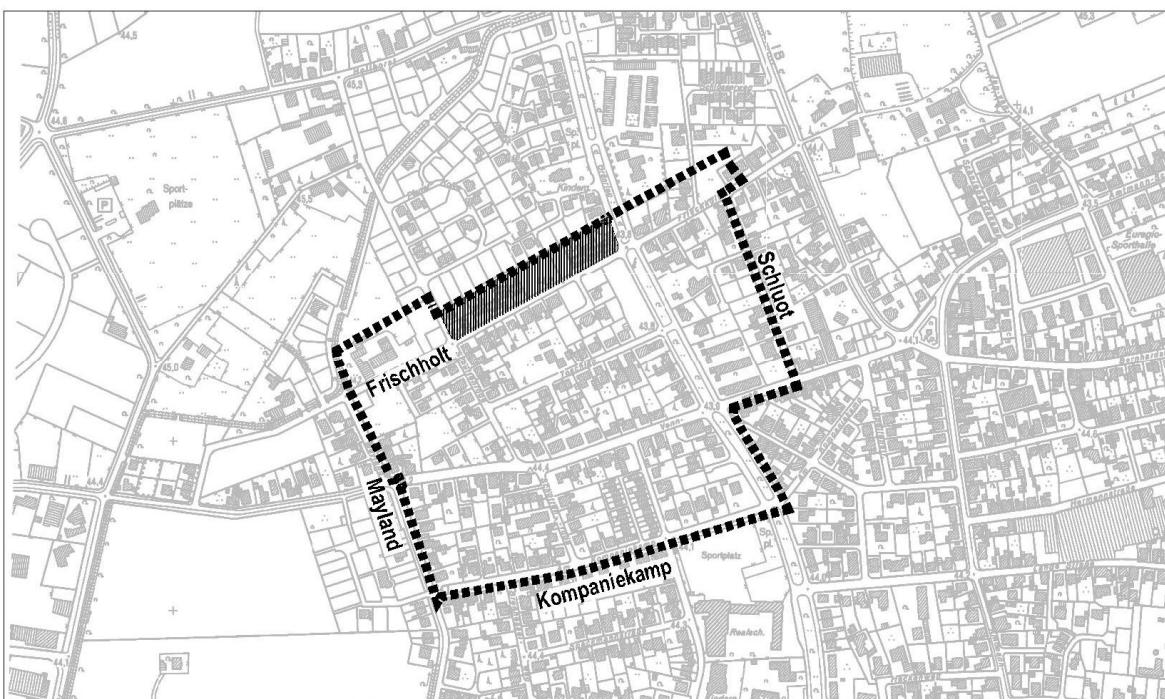
Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 30.09.2014 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 G zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen vom 15.07.2014 (BGBI. I S. 954) folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Die zum Bebauungsplanverfahren Nr. 39 "Engelnkamp", 11. Änderung vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden wie in dieser Beschlussvorlage und den Anlagen aufgeführt abgewogen.*
2. *Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 39 "Engelnkamp", 11. Änderung wird zugestimmt.*
3. *Der Bebauungsplan Nr. 39 "Engelnkamp", 11. Änderung bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*

Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Bereich von Emsdetten. Es grenzt im östlichen Bereich an den Grünenring, im südlichen Bereich an die Straße Frischholt und im westlichen Bereich an die Straße Schüttenrode.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Änderungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan als schwarz- weiß- schraffierte Fläche gekennzeichnet, während der Gesamtgeltungsbereich des Planes durch eine breite, gerissene Linie dargestellt ist.

Übersicht Maßstab 1 : 10.000



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt-Vermessungs- und Katasteramt-ST/1/2006

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 "Engelkamp", 11. Änderung werden die Baugrenzen im Änderungsbereich angepasst, die Stellung der baulichen Anlagen einheitlich festgesetzt sowie weitere planungsrechtliche Anpassungen und Aktualisierungen vorgenommen.

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit der Satzungsbeschluss der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Engelkamp“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02.03.2006 in der Fassung der 3. Ergänzung vom 05.03.2013 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt die 11. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung von der Stadtverwaltung Emsdetten – Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 505, während der Geschäftszeiten (Montag – Freitag: 09.00 – 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 7. Oktober 2014

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister